



Kreisverwaltung Alzey-Worms, Postfach 13 60, 55221 Alzey

Verbandsgemeinde Alzey-Land
Weinrufstraße 38-42
55232 Alzey

Abteilung: Bauen und Umwelt
Zuständig: Herr Braun
Telefon: 06731/408 4801 Fax: 06731/4088 4444
Mail: braun.simon@Alzey-Worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 80

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36
Internet: kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6-51171-03/2021-0002-FNP 08.09.2021

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB Bebauungsplanentwurf

**Planvorhaben: Flächennutzungsplan 2015 Änderung Nr. 34/00
(Ausweisung von Sonderbauflächen 'Photovoltaik' in den Gemarkungen Kettenheim
und Lonsheim)
Gemarkung: Kettenheim und Lonsheim**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise:

Untere Landesplanungsbehörde

Beide Flächen sind aus den jeweiligen Verfahren der vereinfachten raumordnerischen Prüfung bzw. den bereits im Beteiligungsverfahren befindlichen jeweiligen Bebauungsplänen bekannt und es wurden hierzu bereits fachtechnische Stellungnahmen abgegeben.

Kettenheim:

positiver Raumordnungsentscheid vom 21.07.2021

Lonsheim:

positiver Raumordnungsentscheid vom 05.05.2021

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, sollen die Voraussetzungen zur Realisierung einer großflächigen, grundsätzlich raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlage in den Ortsgemeinden Lonsheim und Kettenheim geschaffen werden.

Hinweis

Mit Zugang ihres Antrags/ihrer Schreibens können personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden sie auf unserer Internetseite www.kreis-alzey-worms.de unter dem Stichwort Datenschutz.

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Lonsheim

Der vorgesehene Standort in Lonsheim umfasst ca. 28 ha und befindet sich in einem Dreieck, nordöstlich der A61, südwestlich der Bahnstrecke Alzey-Mainz und südöstlich der stillgelegten Wiesbachtalbahn. Die Flächen werden derzeit vollständig ackerbaulich genutzt. Das vorgesehene Plangebiet liegt innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft. Aufgrund der zeitlichen Befristung sehen wir keine weiteren Konflikte mit Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung.

Kettenheim

Die rd. 16,5 ha groß geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist grundsätzlich als raumbedeutsam einzustufen. Im Rahmen unserer Aufgaben als Untere Landesplanungsbehörde, teilen wir Ihnen mit, dass das vorgesehene Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebiets für Landwirtschaft und zudem im nördlichen Bereich innerhalb eines Regionalen Grünzugs liegt. Darüber hinaus sehen wir keine Probleme mit Zielen oder Grundsätzen der Raumordnung.

Aufgrund der beiden positiven raumordnerischen Entscheide bestehen keine Bedenken seitens der Unteren Landesplanungsbehörde.

Landespflege und Naturschutz

Naturschutzfachliche Belange werden bei einer PV-Freianlagen-Sonderbauflächenwidmung immer betroffen, da damit Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden.

Beide Flächen sind der Unteren Naturschutzbehörde aus den jeweiligen Verfahren der vereinfachten raumordnerischen Prüfung bzw. den bereits im Beteiligungsverfahren befindlichen jeweiligen Bebauungsplänen bekannt und es wurden hierzu bereits fachtechnische Stellungnahmen abgegeben.

Kettenheim:

UNB-Stellungnahme 27.05.2021 / positiver Raumordnungsentscheid vom 21.07.2021

Lonsheim:

UNB-Stellungnahme 14.12.2016 zu BPlan-Entwurf / positiver Raumordnungsentscheid vom 05.05.2021

Es wurde auf die zu beachtenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgestellt (Tier- / Artenschutz, Auswirkung auf das Landschaftsbild. Anregungen zur Vermeidung / Verringerung von Beeinträchtigungen wurden mitgeteilt).

Nachfolgend nun die UNB-Stellungnahme zur jetzigen Teiländerung Nr. 34 des FNP 2015 der VG Alzey-Land, hier insbesondere zum Umweltbericht (UB).

Schutzgebiete und -objekte:

Unter Ziffer 2.4 werden die relevanten Schutzgebiete und -objekte nach dem BNatSchG korrekt angeführt, bezogen auf den „Solarpark“ Kettenheim ist die Nähe zum Naturdenkmal (ND) „Am Hauxfelsen“, Rechtsverordnung vom 30.11.1960, der auf S. 20 als nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop dargestellt, unbedeutend. Dies nicht nur aufgrund seines Charakters als „Einzelschöpfung der Natur“, sondern allein auch schon wegen der Trennung durch die A 61. Gleiches gilt auch für das ND „Winterlinde an der Bahnsiedlung Kettenheim“, Rechtsverordnung vom 03.09.1982. Auch auf den „Ausläufer“ des Landschaftsschutzgebietes „Selztal“ bei der Hessensteigermühle ist die Entwicklung des „So-

larparks“ Kettenheim ohne nennenswerte Auswirkung, außer ggf. visuell in Bezug auf die eher örtliche Naherholung.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „An der Raumühle“ ist weit genug vom „Solarpark“ Kettenheim entfernt.

Das Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ (VSG-6314-401) liegt rd. 1.400 m südwestlich, ebenfalls getrennt durch die stark frequentierte A 61. Insofern ist kurz im Umweltbericht (UB) abzuklären über eine Abschätzung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG, inwieweit dieser Plan bzw. diese FNP-Änderung nicht geeignet ist einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Bezogen auf den „Solarpark“ Lonsheim spielen Schutzgebiete und -objekte nach dem BNatSchG keine nennenswerte Rolle.

Ansonsten kann die UNB bezogen auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung auf die Darlegungen des jeweiligen Raumordnerischen Entscheids verweisen. Im Falle des „Solarparks“ Lonsheim auch auf die Begründung mit integriertem Umweltbericht, Stand 18.10.2016 zum bereits damals erarbeiteten Bebauungsplanentwurf.

Artenschutz und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Es ist obligatorisch, dass Barrierewirkungen für bodengebundene Kleintiere durch entsprechenden Bodenabstand oder Maschenweiten der aus versicherungsrechtlich nötigen Umzäunung entsprechend mit Vermeidungsvorgaben zu begegnen ist. Ebenso werden aus Sicht der UNB Darlegungen erwartet, dass ein Verzicht auf einen Übersteigschutz auf der Umzäunung zu üben ist, welcher Verletzungen an den Greifen von Großvögel, hier insbesondere auch von Großvögeln zumindest reduziert. Der Ausschluss von Stachel- oder gar Nato-Draht muss hier gerade auch als verbindliche Vorgabe für den nachfolgenden Bebauungsplan angeregt werden

Den Feldhamster als eine dem nationalen (§ 44 ff. BNatSchG) und europäischen Artenschutzrecht (Art 12-16 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL - vom 21.05.1992 und Art 5-7, 9 der Vogelschutzrichtlinie – VS-RL - vom 02.04.1979) unterliegende streng geschützte Art von gemeinschaftlichem Interesse gilt es wegen möglicher Beeinträchtigung näher zu betrachten.

Ausweislich der vorliegenden Verbreitungsgebietspotenzialkarte, Stand 31.12.2015 besteht im fraglichen Bereich des geplanten „Solarparks“ Kettenheim ein hohes Potential für den streng geschützten Feldhamster, daher bedarf es auf der Ebene nachfolgender Planungsschritte einer entsprechenden fachlich fundierten näheren Untersuchung und Bewertung zur Darlegung der Artenschutzverträglichkeit. In Vorabstimmungen hat die UNB allerdings bereits im Februar 2021 den Untersuchungsumfang mit dem potentiellen Projektierer (juwi AG) abgestimmt.

Eine Kartierung der Brutvögel im 200 m Radius noch dazu im Westen die stark befahrene A 61 überschreitend erscheint nicht geboten, vorgeschlagen wird zudem den Untersuchungsbereich auf max. 100 m um die Projektfläche nach Norden, Osten und Süden zu reduzieren. Hinsichtlich der zwingenden Untersuchung bzgl. des streng geschützten Feldhamster erscheint es ausreichend diese auf den eigentlichen Eingriffsbereich und daran

unmittelbar angrenzende Bereiche (sowie Zuwegung, Bau- und Lagerflächen) zu beschränken.

Auch im Bereich des geplanten „Solarparks“ Lonsheim ist der Feldhamster bereits Thema von Abstimmungen mit der UNB gewesen. So wurde am 23.04.2021 festgehalten, dass angesichts der doch isolierten Lage umgrenzt von Infrastrukturlinien (Straßen und ehemalige Bahntrasse) auf eine Kartierung eine potentiellen Feldhamstervorkommens verzichtet werden kann.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Landschaftsbild beider Solarparks sind Ziele für die nachgeordneten Ebenen (Bebauungsplan bzw. Baugenehmigung) hier vorzugeben, zumal sich dies auch bereits aus den beiden vorlaufenden Raumordnerischen Zielabweichungsverfahren ergibt. Im UB wäre insofern vorzugeben, dass gezielt durch eine randliche Gehölzeinbindung in Form von Strauchhecken, ggf. ergänzt durch vereinzelt noch eingebrachte gebietsheimische Laubbäume II. Ordnung hier nicht nur eine Minderung der visuellen Störung erfolgt, sondern vielmehr auch ein gewisser Ausgleich. Die nähere je nach örtlicher Situation hier erforderliche differenzierte Ausgestaltung obliegt sodann dem Bebauungsplan als nächste konkrete Ebene der Bauleitplanung.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen o.g. Flächennutzungsplanentwurf, sofern von den geplanten Anlagen ausgehende Gefährdungen durch Blendung von Verkehrsteilnehmern, insbesondere auf Schiene, Straßen und Autobahnen, ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Simon Braun